

Amtliche Bekanntmachung

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung § 58 c Soldatengesetz (SG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben. Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit ausdrücklich hin.

Sollte beabsichtigt sein, dieses Widerspruchsrecht in Anspruch zu nehmen, so kann eine entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 29.02.2020 gerichtet werden an:

Amt Burg-St. Michaelisdonn
- Der Amtsvorsteher –
Einwohnermeldeamt
Holzmarkt 7
25712 Burg (Dithm.)

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ein entsprechendes Antragsformular sowie weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.amt-burg-st-michaelisdonn.de.

Burg (Dithm.), 08.10.2019

Amt
Burg-St. Michaelisdonn
- Der Amtsvorsteher -
als örtl. Ordnungsbehörde

Hauke Oeser